



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

24/SN-99/ME

GZ. 600.440/1-V/5/84

An das
Präsidium des
Nationalrates

1014 W i e n

Bem.	SEIZENWURF
Zl.	GE/19 84
Datum:	24 JAN. 1985
Verteilt:	28. JAN. 1985

Franz
S. Müller

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

KÖHLER

2249

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1984);
Beurachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf für eine Bundesstraßengesetznovelle 1984, BMBT Zl. 890.112/14-III/11-84.

22. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Maas



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 440/1-V/5/84

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Köhler

2249

890.112/14-III/11-84
3. Oktober 1984

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird (Bundesstraßengesetz-Novelle 1984);
Beurachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Note übermittelten
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum Vorblatt:

Die Darstellung unter der Rubrik "Kosten" erscheint unglück-
lich. Der erste Satz erweckt den Eindruck zusätzlich entstehen-
der Kosten.

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 lti. c):

Ungeachtet des im technischen Sprachgebrauch möglicherweise
ausreichenden Begriffes "Rampen" erschiene dem Verfassungs-
dienst die Bezeichnung "Zufahrtsrampen" (vgl. S.2 der Erläute-
rungen) deutlicher.

- 2 -

Zu Art. I Z 4 (§ 20a Abs. 5):

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ergeben sich im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 8981/1981 Bedenken über die unbeschränkte Zulässigkeit einer Weiterveräußerung von Grundstücken, die zum Zwecke der Verwirklichung öffentlicher Bauvorhaben enteignet wurden. Das zitierte Erkenntnis stellt ausdrücklich fest, daß die Aufrechterhaltung einer einmal verfügten Enteignung verfassungsrechtlich unzulässig ist, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorgesehen hat, tatsächlich nicht verwirklicht wird. Daraus wird man den Schluß ziehen müssen, daß die Möglichkeit der Rücküberweisung von nicht widmungsgemäß verwendeten Grundsätzen gewahrt bleiben muß. Die ins Auge gefaßte Formulierung des § 20a Abs. 5 wäre daher jedenfalls verfassungskonform so auszulegen, daß sie keine (konstitutive) Grundlage für eine Weiterveräußerung bietet. Dies sollte in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden. In der derzeitigen Fassung erweckt die Formulierung den Eindruck, daß der Gesetzgeber davon ausgehe, daß enteignete Grundstücke ohne Bedachtnahme auf den Enteignungszweck veräußert werden könnten.

Zu Art. I Z 5 (§ 21 Abs. 1:

In leaistischer Hinsicht wird angeregt, die in Aussicht genommene Ergänzung nicht am Ende des Abs. 1 sondern als drittletzter Satz (zwischen den Sätzen "eine solche Bewilligung ist auch bei Bauführungen über oder unter Bundesautobahnen erforderlich" und "diese Bestimmungen gelten ...") einzufügen.

Zu Art. I Z 6 (§ 33 Abs. 5):

Die Ergänzung des Abs. 5 läßt einige Fragen offen. So fehlt zB eine Übergangsvorschrift für jene Fälle, in denen die Umlegung auf die neue, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b erfüllende Straßentrasse bereits erfolgt ist, die Verkehrsübergabe aber noch nicht stattgefunden hat. Aufgrund der neuen Rechts-

- 3 -

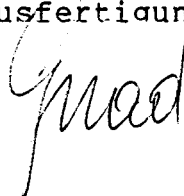
lage erhebt sich die Frage, ob diese Straßenstücke auf Grund der bisher geltenden Fassung des § 33 Abs. 5 als Bundesstraßen gelten oder ob die neue Fassung des § 33 Abs. 5 eingreift.

Darüber hinaus wäre darauf hinzuweisen, daß die Technik mit der diese Übergangsvorschrift novelliert wird, einigermaßen verwirrend ist.

Insbesondere sollte die Fundstelle der letzten Änderung des Verzeichnisses 2 zum Bundesstraßengesetz BGBl.Nr. 59/948 angegeben werden. Zudem erhebt sich die Frage, ob nicht auf die zuletzt geltende Fassung des Verzeichnisses zum BStG 1971 abzustellen wäre.

22. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Gnad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.